

Hiermit melde ich mein/e Kind/er verbindlich, unter Berücksichtigung der auf der Rückseite befindlichen Satzung, für das Betreuungsangebot der Stadt Waibstadt im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ an.

Anschrift Erziehungsberechtigte/r

.....
.....
.....
Tel.:

Angaben zum Kind

Kind:
.....
Geb.:
Betreuungsbeginn:

Betreuungsangebote: (gewünschtes Angebot bitte ankreuzen)

Betreuungsangebot Nr. 1 – Regelzeit (Waibstadt + Daisbach)								
07.30-08.40 Uhr und 12:00-14:30 Uhr								
	1 Wochentag bei 11 Monaten		2 Wochentage bei 11 Monaten		3 Wochentage bei 11 Monaten		5 Wochentage bei 11 Monaten	
1.Kind	16,- €/Monat		32,- €/Monat		48,- €/Monat		80,- €/Monat	
2.Kind	16,- €/Monat		32,- €/Monat		48,- €/Monat		60,- €/Monat	
3.Kind	16,- €/Monat		32,- €/Monat		48,- €/Monat		0,00 €/Monat	

Betreuungsangebot Nr. 2 – Verlängerte Öffnungszeit (Waibstadt)								
07.30-08.40 Uhr und 12:00-17:00 Uhr/ Freitags bis 15:00 Uhr								
	1 Wochentag bei 11 Monaten		2 Wochentage bei 11 Monaten		3 Wochentage bei 11 Monaten		5 Wochentage bei 11 Monaten	
1.Kind	24,- €/Monat		48,- €/Monat		72,- €/Monat		115,- €/Monat	
2.Kind	24,- €/Monat		48,- €/Monat		72,- €/Monat		90,- €/Monat	
3.Kind	24,- €/Monat		48,- €/Monat		72,- €/Monat		0,00 €/Monat	

Die Betreuung soll an folgenden Tagen erfolgen (nur wenn keine 5 T/W): Mo Di Mi Do Fr

Ferienbetreuung ist nicht in den Betreuungsangeboten 1 + 2 beinhalten!!

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt anhand der dafür bestimmten Anmeldezettel.

Bei Nutzung der Ferienbetreuung entstehen neben den monatlichen Beiträgen folgende Kosten:

1.Kind:

Kurze Zeit (14:30 Uhr)	Verlängerte Zeit (17:00 Uhr)
10 €/ Tag	13 €/ Tag

Jedes weitere Kind ist kostenfrei.

Kinderessen wird gewünscht: JA (4,50€ pro Essen) NEIN

Hinweis auf Krankheiten/ allergische Reaktionen/ die mein Kind hat oder Medikamente die es benötigt:

.....
Für weitere Fragen bezüglich der Betreuung wenden Sie sich gerne direkt an unser Kernzeit-Team.
Tel. 07263/ 9188695 oder 0160/ 99 79 66 94.

.....
Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigte/r

Beigefügtes Lastschriftmandat ist auszufüllen und mit der Anmeldung zurück zugeben!

Auszug aus der Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, Nachmittags- und Ferienbetreuung und die Erhebung der Gebühren (Kernzeit-Satzung)

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadt Waibstadt bietet Kindern der Brunnenschule Waibstadt mit der Außenstelle Daisbach im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ eine zusätzliche Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Unterricht. Den Kindern wird eine Betreuung ab 7:30 bis 8:40 Uhr und von 12:00 bis 14:30 Uhr angeboten.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit in Waibstadt (ohne Daisbach), Betreuungszeiten im Rahmen der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ bis 17:00 Uhr (Freitags bis 15:00 Uhr) in Anspruch zu nehmen.
- (3) Nicht im Betreuungsangebot nach Abs. 1+2 enthalten ist die Ferienbetreuung. Diese kann zusätzlich in Anspruch genommen werden. Die Ferienbetreuung findet zwischen 07:30 Uhr (bis 09:30 Uhr anwesend) und 14:30 Uhr bzw. 17:00 Uhr statt.
- (4) Den Kindern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Hausaufgaben können während der Betreuungszeit erledigt werden. Eine individuelle schulische Betreuung kann nicht angeboten werden.

§ 3 - Anmeldung

- (1) Über die Aufnahme des Kindes in die Betreuungszeit entscheidet der Schulträger. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn Plätze frei sind. Sie erfolgt nach Unterzeichnung einer schriftlichen Anmeldung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Änderung der privaten und ggf. geschäftlichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.

§ 4 – Abmeldung/ Kündigung

- (1) Eine Kündigung des Kindes von der Betreuung zum Ende des Schuljahres erfolgt nicht; der Betreuungsplatz wird ins folgende Schuljahr übertragen.
- (2) Eine Abmeldung vor Ende des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Wegzug, Schulwechsel, schwere und langwierige Erkrankung möglich. Sie ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (3) Bei Kindern, die zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule wechseln werden, ist eine schriftliche Abmeldung/ Kündigung nicht erforderlich.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
- (5) Ein Ausschluss ist auch bei Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Satzung oder der Kernzeitregeln bzw. der Schulordnung möglich. Die Kündigungsfrist nach Absatz 4 gilt entsprechend. In schwerwiegenden Fällen ist auch eine fristlose Kündigung mit sofortigem Ausschluss möglich.
- (6) Die Ferienbetreuung endet zum festgesetzten Endzeitpunkt automatisch und muss nicht separat gekündigt werden.

§ 6 - Haftung

- (1) Die Kinder sind nach dem Siebten Sozialgesetzbuch versichert
 - a) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - b) bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Personensorgeberechtigten fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII)
 - c) während des Besuchs der Einrichtung
 - d) während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit Übergabe an einen Personensorgeberechtigten oder eine von der Personensorgeberechtigten beauftragten Person. Auf dem Weg zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten
- (4) Die Personensorgeberechtigten können gegenüber der Einrichtungsleitung entscheiden, ob das Kind ab dem Tag nach der Schulanmeldung des Kindes alleine nach Hause gehen darf. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung entbindet die Betreuungskräfte nicht von einer Einzelfallbeurteilung und von einer eventuell weiter bestehenden Aufsichtspflicht. Sind die Betreuungskräfte der Auffassung, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg alleine zu meistern, so müssen die Betreuungskräfte auf eine Abholung des Kindes bestehen.
- (5) Wenn eine andere Person als Begleitperson bestimmt werden soll, muss gewährleistet sein, dass diese Person verkehrstüchtig und in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Die beauftragte Person(en) sind schriftlich der Einrichtung mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen genügt eine telefonische Genehmigung der Personensorgeberechtigten, z.B. um eine verkehrsbedingte verspätete Abholung zu vermeiden.
- (6) Das Kind ist pünktlich abzuholen. Bei verspäteter Abholung wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 Euro je angebrochener halben Stunde erhoben.
- (7) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Er wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (8) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 – Regelungen im Krankheitsfall

Im Falle einer Erkrankung insbesondere bei Erbrechen, Durchfall, Fieber, Halsschmerzen, Husten, Augenkatarrh und Hautausschlägen, dürfen die Kinder die Gruppe nicht besuchen. Eine zeitnahe Abmeldung bei den Betreuungskräften ist notwendig. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts, sollte es baldmöglichst abgeholt werden.

§ 8 - Aufsicht

- (1) Während der Betreuungsstunden der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes zum Anfang der jeweiligen Stunde durch die Betreuungskraft und endet beim Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.